

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Ordnung
über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung
am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 27. Juni 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 07/2018, S. 452)

Berichtigt am
10. Dezember 2018

Aufgrund des § 94 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20. April 2018 die folgende Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg (FSP-Ordnung) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 27. Juni 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (FSP-Ordnung) vom 5. März 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 02/2015, S. 170), zuletzt geändert mit Ordnung vom 13. Juni 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 07/2016, S. 553), wird wie folgt geändert:

1.	§ 2 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Für die Dauer der Ausbildung am ISSK sind die Kandidatinnen und Kandidaten eingeschriebene Studierende der JGU Mainz. Auch für eine Wiederholungsprüfung müssen die Kandidatinnen und Kandidaten eingeschrieben sein.“
2.	§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Am ISSK können Schwerpunktkurse mit folgender fachlicher Ausprägung eingerichtet werden: 1. M-Kurs: Medizinische und biologische Studiengänge 2. T-Kurs/TI-Kurs: Mathematische und technische Wissenschaften sowie Naturwissenschaften 3. W-Kurs/WW-Kurs: Sozial- und Wirtschaftswissenschaften 4. S/G-Kurs: Geistes- und Sprachwissenschaften sowie künstlerische Studiengänge Die den jeweiligen Schwerpunktkursen zugehörigen Unterrichtsfächer (Prüfungsfächer und Schlüsselqualifikationen) sowie der Umfang des Unterrichts sind im Anhang aufgeführt.“

3.	In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Sofern für ein Fach nicht ausreichend Dozentinnen und Dozenten des ISSK zur Verfügung stehen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fachdozentinnen oder Fachdozenten aus den Fachbereichen oder Hochschulen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Zustimmung der jeweiligen Dekanin oder Rektorin oder des jeweiligen Dekans oder Rektors als Prüfende berufen.“
4.	In § 7 Satz 1 wird das Wort „körperlicher“ gestrichen.
5.	§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in das ISSK sind: 1. Bildungsnachweise, die gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen das Ablegen der Feststellungsprüfung erfordern, 2. Nachweis von Deutschkenntnissen durch: a. das Deutsche Sprachdiplom der KMK – Stufe zwei – (DSD II) oder b. das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 1) oder c. das Goethe-Zertifikat B2 (in allen Varianten) oder d. telc Deutsch B2 oder e. das TestDaF-Zertifikat mit mindestens vier Teilqualifikationen auf dem Niveau TDN 3 oder f. das Österreichische Sprachdiplom (ÖSD) B2 oder g. eine bestandene Feststellungsprüfung im Fach Deutsch an einem Studienkolleg an einer Fachhochschule oder h. on-Set Deutsch Zertifikat als Deutsch-Nachweis gemäß Stufe B2/Kernbereich des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (im Folgenden GER), 3. das Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß § 9.“
6.	§ 9 wird wie folgt geändert:
a)	Absatz 1 erhält folgende Fassung: „(1) In der Aufnahmeprüfung weist die Bewerberin oder der Bewerber nach, dass sie oder er die notwendigen Fachkenntnisse besitzt, die einen erfolgreichen Besuch der Schwerpunktkurse erwarten lassen.“
b)	Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa)	In Satz 1 werden die Worte „einer schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch und“ gestrichen.
bb)	Satz 2 erhält folgende Fassung „Die Bearbeitungszeit beträgt 30 Minuten.“
c)	Absatz 5 wird gestrichen.
d)	Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
7.	§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Ausreichende Leistungen liegen vor, wenn in der Fachprüfung mindestens 50% der Anforderungen erfüllt sind.“
8.	§ 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird gestrichen.
9.	§ 12 wird wie folgt geändert:
a)	In Absatz 1, zweiter Halbsatz, werden die Worte „den weiteren Fächern Englisch und“ und „in den Fächern“ gestrichen.“
b)	Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Ausschluss aus dem ISSK erfolgt, wenn die Fehlzeit von 20 %

		überschritten wird und keine hinreichende Entschuldigung gemäß Absatz 2 für die gesamte Fehlzeit vorgelegt wird.“
10.	§ 16 wird wie folgt geändert:	
	a)	Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa)	Die Absatznummer „(1)“ wird gestrichen.
	bb)	In Satz 1 werden nach dem Wort „Feststellungsprüfung“ die Worte „und der Wiederholung der Feststellungsprüfung“ eingefügt.
	cc)	Satz 2 wird gestrichen.
	dd)	Es wird folgender neuer Satz angefügt: „Eine Befreiung im Fach Deutsch nach einer endgültig nicht bestandenen Feststellungsprüfung ist ausgeschlossen.“
	b)	Absatz 2 wird gestrichen.
11.	§ 18 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Ergebnisse im Fach Deutsch sind in die Berechnung der Durchschnittsnote nicht einzubeziehen.“	
12.	§ 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Im Zeugnis ist zusätzlich die regelmäßige Teilnahme am Besuch des Unterrichts im Fach Schlüsselqualifikationen aufgeführt.“	
13.	<p>§ 23 erfolgt folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 23 Externenprüfung</p> <p>(1) Bewerberinnen und Bewerber, die sich ohne Besuch des ISSK einer externen Feststellungsprüfung unterziehen wollen, müssen sich hierzu unter Angabe des Schwerpunktkurses gemäß § 4 bewerben. Die gleichzeitige Bewerbung für die externe Feststellungsprüfung und die Aufnahme in das ISSK sind dabei ausgeschlossen. Falls die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber eine schriftliche und/oder elektronische Zulassung zur externen Feststellungsprüfung.</p> <p>(2) Die Zulassung zur externen Feststellungsprüfung setzt einen Bildungsnachweis gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 und ein on-Set Deutsch Zertifikat als Deutsch-Nachweis gemäß Stufe C1/Kernbereich des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder einen Sprachnachweis gemäß § 16 voraus.</p> <p>(3) Eine Zulassung zur externen Feststellungsprüfung ist nur möglich, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber</p> <ul style="list-style-type: none"> - nicht bereits in das ISSK aufgenommen wurde, - nicht bereits ein anderes Studienkolleg besucht hat und - nicht bereits zweimal ohne Erfolg an einer Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg teilgenommen hat. <p>(4) Für die externe Feststellungsprüfung gelten die Bestimmungen der §§ 13, 15 bis 19, § 20 Abs. 1 bis 4 und § 21 entsprechend.“</p>	
14.	Der Anhang erhält folgende Fassung:	

Anhang 1: Schwerpunktkurse und Fächer

Schwerpunktkurse	Fächer (SWS)	Dauer der Klausur in der Feststellungsprüfung	Gewichtung der Endnote gem. § 18 Abs. 3:
M-Kurs (Medizinische und biologische Studiengänge)	Deutsch (12 SWS)	210 min	
	Mathematik (6 SWS)	180 min	1x
	Biologie (4 SWS) + Chemie (6 SWS)	180 min; jeweils 90 min pro Fach	2x
	Schlüsselqualifikationen (2 SWS)	-	
	Aufnahmeprüfung: Biologie		

T-Kurs/TI-Kurs (Mathematische und technische Wissenschaften sowie Naturwissenschaften)	Deutsch (12 SWS)	210 min	
	Physik (8 SWS)	180 min	1x
	Mathematik (4 SWS) + Informatik (4 SWS)	180 min; jeweils 90 min pro Fach	2x
	Schlüsselqualifikationen (2 SWS)	-	
	Aufnahmeprüfung: Mathematik		

W-Kurs/WW-Kurs (Sozial- und Wirtschaftswissenschaften)	Deutsch (12 SWS)	210 min	
	Mathematik (4 SWS)	180 min	1x
	Wirtschaftswissenschaften (6 SWS) + Sozialkunde (6 SWS)	180 min; jeweils 90 min pro Fach	2x
	Schlüsselqualifikationen (2 SWS)	-	
	Aufnahmeprüfung: Mathematik		

Schwerpunktkurse	Fächer (SWS)	Dauer der Klausur in der Feststellungsprüfung	Gewichtung der Endnote gem. § 18 Abs. 3:
S-/G-Kurs (Geisteswissenschaften und Sprachwissenschaften sowie künstlerische Studiengänge)	Deutsch (12 SWS)	210 min	
	Geschichte (6 SWS)	180 min	1x
	Literatur (4 SWS) + Sprachwissenschaft (6 SWS)	180 min; jeweils 90 min pro Fach	1x
		-	
	Schlüsselqualifikationen (2 SWS)	-	
	Aufnahmeprüfung: Sprachwissenschaft		

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg an der Johannes Gutenberg - Universität Mainz tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

(2) Die Änderungen der Nr. 5 bis Nr. 8 werden erstmals im Bewerbungsverfahren für das Frühjahrshalbjahr 2019 angewendet.

Mainz, den 27. Juni 2018

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz